

VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e. V.
Kronprinzenstrasse 82-84, 40217 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Große Brömer
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1529**

A15, A01

Geschäftsstelle
Kronprinzenstrasse 82-84
40217 Düsseldorf

t: 0211 / 41 66 06-00
f: 0211 / 1372347

m: info@vdpnrw.de
i: www.vdpnrw.de

Geschäftsführung:
Eva Lingen, MLE

Vereinsregister:
Amtsgericht Düsseldorf
VR 9611

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Kto-Nr. 152 014 915
BLZ 370 50 299

Steuernummer:
106/5758/1783

Düsseldorf, den 10.03.2014

10. Schulrechtsänderungsgesetz; Stellungnahme des VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V.

Sehr geehrter Herr Große-Brömer,

Ihr Schreiben vom 31. Januar 2014 haben wir dankend erhalten. Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanken wir uns und führen hierzu wie folgt aus:

Grundsätzliche Erwägungen:

Der VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V. begrüßt grundsätzlich die mit der Änderung des Schulgesetzes beabsichtigte Straffung des Berufskollegsystems. Schulen in freier Trägerschaft belegen belegen wie in vielen anderen Bereichen auch im Bereich der Förderung von Jugendlichen mit herausfordernden Persönlichkeiten, im Bereich der Nachholung von Schulabschlüssen und der Vorbereitung auf die Ausbildungsreife seit Jahren mit Erfolg, dass entsprechend gestraffte Bildungsgänge zum erwünschten Erfolg führen. Die Gründungen von Berufskollegs in freier Trägerschaft in den vergangenen zwei bis drei Jahren belegen dies eindrücklich. Durch seine Mitwirkung an der Bildungskonferenz NRW 2011 hat der VDP NRW in den vergangenen Jahren gezeigt, dass er an der verantwortungsvollen Aufgabe der Entwicklung von Bildungsgängen in Berufskollegs mit der hier in Rede stehenden besonderen Problematik mitwirken möchte.

Der VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V. stimmt deshalb dem 10. Schulrechtsänderungsgesetz grundsätzlich zu.

Erfreulich wäre es gewesen, wenn mit gleichzeitig auch die geänderte APO-BK und damit die curricularen Änderungen vorgelegen hätte. Dies hätte die Prüfung abgerundet.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Art. 1 Nr. 2, Abs. 3

Die Streichung des Begriffs „Berufsfeld“ mag die Folge der Aufhebung der Bundesanrechnungsverordnung mit dem Berufsbildungsreformgesetz 2005 sein, die Einführung des Begriffs „berufliche Lernfelder“ ist gleichwohl irreführend vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Gesetzes. Der Begriff „berufliche Lernfelder“ legt gerade nicht den Schluss nahe, dass der Besuch des Berufskollegs auf einen

Abschluss gerichtet ist, sondern lediglich auf Lernziele. Ziel des 10. Schulrechtsänderungsgesetzes ist aber gerade doch eine abschlussorientierte Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufskollegs. Berufskollegs sollen zukünftig anschluss- bzw. anrechnungsfähiger auf duale Ausbildung hin ausgerichtet sein. Dann sollte aber auch weiterhin das Berufsfeld und nicht schlicht ein berufliches Lernfeld Gegenstand der Ausbildungsgänge an Berufskollegs sein.

Abs. 4

Die Zusammenführung des Berufsorientierungsjahres und die neue Ausbildungsvorbereitung begrüßen wird. Wir legen Wert auf die Feststellung, dass Schulen in freier Trägerschaft mit gutem Beispiel hier vorangehen. Wir würden es begrüßen, wenn die hierin bestehenden Chancen der Zusammenarbeit mit freien Trägern und auch der Wirtschaft vor Ort genutzt würden.

Abs. 5

Die Integration des bisherigen Berufsgrundschuljahres in zwei neue einjährige Berufsfachschulbildungsgänge mit jeweils eigenen Zugangsvoraussetzungen und Zielsetzungen begrüßen wir ebenfalls. Hier gilt das zu Abs. 4 Gesagte.

Die Inkraftsetzung zum Schuljahr 2015/2016 begrüßen wir ebenfalls und würden eine großzügige Übergangsregelung für bestehende Träger im Sinne einer Planbarkeit begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Witt
Vorsitzende



Eva Lingen, MLE
Geschäftsführung